

Stadt Passau

Vorabveröffentlichung der Stadt Passau zur beabsichtigten Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an die Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH als internen Betreiber

- „Ergänzendes Dokument Direktvergabe Stadtverkehr Passau“ zur Vorabveröffentlichung im TED –

A. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Passau hat die Absicht der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2029 gem. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007.

Zur Aufrechterhaltung des fahrplanmäßigen Verkehrsangebots sowie zur ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehrs soll die Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH als kommunales Verkehrsunternehmen mit der Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen betraut werden. Hintergrund ist die begründete Erwartung der Stadt Passau, dass die beschriebenen Verkehrsleistungen auch künftig auf öffentliche Ausgleichsleistungen angewiesen sind.

Die im EU-Amtsblatt bekanntgemachte Direktvergabeabsicht gem. Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 sowie § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG definiert zugleich die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen (Mindest-)Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelte und Standards. Die Vorabveröffentlichung verweist diesbezüglich gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG auf dieses Dokument sowie die hier in Bezug genommenen Anlagen. Die hier beschriebenen Qualitätsstandards bilden für die direkt vergebenen Verkehrsleistungen den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gem. Art. 2 lit. e) und Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO 1370/2007. Sie sind wesentliche Anforderungen gem. § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sowie zugleich wesentliche Anforderung gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsfähigkeit eines eigenwirtschaftlichen Antrags neben der Dauerhaftigkeit auch die verbindliche Zusicherung derjenigen Standards nach § 12 Abs. 1a PBefG voraussetzt, die in diesem Dokument einschließlich der in Bezug genommenen Anlagen beschrieben und dargestellt sind.

Die Vergabe erfolgt – ausweislich der Vorabveröffentlichung im EU-Amtsblatt - als Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG. Vergeben wird das für diese Vergabe – insb. wegen des einheitlichen Fahrplans sowie des einheitlichen Tarifs - gebildete integrierte Linienbündel Stadtverkehr Passau (§ 9a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d) PBefG).

Eigenwirtschaftliche Anträge, die die Anforderung der Vorabveröffentlichung nicht erfüllen oder sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen.

Die Stadt Passau behält sich vor, die Verkehrsleistungen im Rahmen der erfolgten Vergabe während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an veränderte Verkehrsbedürfnisse, finanzielle Rahmenbedingungen oder einen neu erstellten Nahverkehrsplan der Stadt Passau anzupassen und fortzuschreiben. Die Modalitäten für die Anpassung des Verkehrsangebots werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag bestimmt.

Alle nachfolgend genannten sowie den in den Anlagen beschriebenen Standards gelten auch für eigenwirtschaftliche Anträge.

B. Verkehrlicher Leistungsmindestumfang

Leistungsvolumen

Die erfassten Linien sowie das Fahrplankonzept werden nachfolgend beschrieben. Die Vergabe dieser Verkehrsleistungen ist als Gesamtleistung in Form eines Linienbündels beabsichtigt (§ 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG).

Das maßgebliche Leistungsvolumen beträgt ab dem 01.01.2020 mindestens **2,4 Mio.** Fahrplankilometer pro Jahr (einschließlich Verstärkerfahrten; ohne Leerfahrten). Die Leistung verteilt sich auf insgesamt 17 Buslinien einschließlich Anrufsammeltaxi und Nachtexpress gemäß **Anlage 1: „Linienübersicht sowie Grundsätze und Qualitäten der Erschließung der Ortsteile“** und die damit verbundene Erschließung der Ortsteile der Stadt Passau (**vgl. Anlage 2 „Liniennetzplan / Abbildung Liniennetz Tagesverkehr und Abendverkehr“**). Die Angebotsgestaltungen haben die Bedarfe der unterschiedlichen Nutzergruppen (wie Berufstätige, Bahnreisende, Fahrgäste, die zum Einkaufen, Arztbesuche etc.) sowie des Ausbildungsverkehrs und der Beförderung von Studenten Rechnung zu tragen.

Die Schülerbeförderung für die Grund- und Hauptschulen sowie für die weiterführenden Schulen ist Bestandteil des o.a. öffentlichen Linienverkehrs. Die Fahrpläne sind auf die Schulstandorte sowie die Unterrichtszeiten abzustimmen. Sie sind bedarfsgerecht zu gestalten und mit der Schulverwaltung und der Elternvertretung vorab abzustimmen. Es sind ausreichende Beförderungskapazitäten zur Verfügung zu stellen. Es ist zu gewährleisten, dass die Schulen rechtzeitig zu Schulbeginn erreicht werden und die Schüler nach Schulschluss ohne großen Zeitverlust und mit maximal einem Umsteigen am ZOB nach Hause kommen. Diese Anforderungen gelten analog für die Anbindung der Universität Passau.

Im Rahmen des genannten Angebotsvolumens sind auch zukünftige Anforderungen der jeweils aktuellen Stadtentwicklung Rechnung zu tragen. Bereits absehbar sind die städtebaulichen Entwicklungen „Wohn- und Gewerbegebiet Thann“ sowie „Justizvollzugsanstalt Königschalding“. Auf diese Entwicklung ist durch den Betreiber des Stadtverkehrs Passau mittels Einrichten und Anbieten zusätzlicher Verkehrsleistungen bzw. Verlängerung der bereits bestehenden Linien 8/9 (Erschließung der Justizvollzugsanstalt) zu reagieren. Für die anzustrebende Angebots- und Erschließungsqualität dieser beiden Bereiche sind die Richtwert für Oberzentren ohne Verdichtung der „Leitlinien zur Nahverkehrsplanung in Bayern“¹ als Maßstab heranzuziehen. Die Leitlinien einschließlich Anlagen sind als **Anlage 3** diesem „Ergänzenden Dokument“ beigefügt.

Hinzu kommen ggf. Ersatzverkehre und Sonderlinienverkehre, die von Jahr zu Jahr variieren. Anlassbezogene Zusatzverkehre (insb. Dult, Altstadtfest oder Messen) sind ebenfalls vom Betreiber des Stadtverkehrs verpflichtend mindestens entsprechend des heutigen Qualitäts-/Leistungsniveaus mitanzubieten und sicherzustellen. Es sind regelmäßig Linienwege vorübergehend zu modifizieren, Ersatzhaltestellen einzurichten sowie ggf. Leistungsanpassungen zur Aufrechterhaltung des Taktangebotes vorzunehmen.

Alle Sonderlinienverkehre und durch Baumaßnahmen bedingte temporäre Linienänderungen und/oder Ersatzverkehre bedürfen der Abstimmung mit den entsprechenden städtischen Ämtern, den Veranstaltern und Baufirmen.

¹ Gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 14.12.1998, Az.: 7100-VII/B1c-47940.

Die Fahrpläne für das o.a. Angebot müssen mindestens diesen, wie auch den nachfolgend beschriebenen Anforderungen genügen.

Im Spitzenverkehrsaufkommen (HVZ) werden für die o.a. Verkehrsleistung insgesamt 66 Fahrzeuge eingesetzt (Stand April 2018). Zudem hat der Betreiber des Stadtverkehrs Passau stets ausreichende Reservefahrzeuge für den kurzfristigen Ersatz vorzusehen (derzeit 7 Fahrzeuge).

Linienverlauf

Bezüglich der konkreten Linienverläufe sind die Vorgaben gem. **Anlage 2 „Liniennetzplan / Abbildung Liniennetz Tagesverkehr und Abendverkehr“** zu beachten.

Die Linien verlaufen am ZOB als Linien- und Zeitknoten sternförmig zusammen. Durch das Einrichten von Zeitknoten im Fahrplan wird am ZOB das direkte Umsteigen ermöglicht. Die Busse der einzelnen Linien treffen je nach Takt und Umflaufzeiten alle 15 Minuten zeitgleich ein. Der Fahrplan enthält eine angemessene Zeit zum Umsteigen der Fahrgäste (jeweils 3 bis 5 Minuten).

Umsteigemöglichkeiten zwischen den Linien außerhalb des ZOB mit entsprechenden Umstiegszeiten sind einzuplanen an den Haltestellen Englmeierstraße (zwischen den Linien 1 und 2), Breslauer Straße (zwischen den Linien 1/2 und 8), Danziger Straße (zwischen den Linien 5/6 und 7), Kohlbruck/Erlebnisbad (zwischen den Linien 1/2 und 5/6) und Lindau (zwischen den Linien 1 und 3). Vergleiche hierzu auch die Mindestanforderungen gem. dem u.a. Punkt „Anschlussicherung“.

Die aktuelle Haltestellendichte ist zu erhalten (vgl. **Anlage 2 „Liniennetzplan / Abbildung Liniennetz Tagesverkehr und Abendverkehr“**) und bedarfsweise zu verdichten bzw. optimieren.

Bedienungshäufigkeit / Taktung

<p>Normalverkehrszeiten (Montag - Freitag, 6:00 Uhr - 19:00 Uhr)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Linie 1/2: 15-Minuten-Takt • Linie 3/4: 30-Minuten-Takt • Linie 5/6: 30-Minuten-Takt mit Verdichtung zum 15-Minuten-Takt in den Hauptverkehrszeiten • Linie 7: 30-Minuten-Takt • Linie 8/9 (Teil-Linie ZOB - Kohlbruck/Peb): 30-Minuten-Takt, mit Verdichtung an Schultagen von 12.00 Uhr bis 18:30 Uhr zum 15-Minuten-Takt • Linie 8/9 (Teil-Linie ZOB - Heining- Königshalding): 30-Minuten-Takt • Linie 10: 60-Minuten-Takt • Linie 11: 60-Minuten-Takt mit Verdichtung an Schultagen von 12:45 Uhr bis 17:45 Uhr zum 30-Minuten-Takt • Linie K1: 60-Minuten-Takt • K4: 60-Minuten-Takt • Linie K2 und K3: Montag - Freitag je 2 Fahrtenpaare vormittags und nachmittags, • City-Bus: mindestens 30-Minuten-Takt mit Verdichtung zum 15-Minuten-Takt in den Hauptverkehrszeiten, abgestimmt auf das P+R-Aufkommen am Parkhaus Bahnhofstraße • Oberhausbus: 30-Minuten-Takt, abgestimmt auf die Öffnungszeiten des Oberhausmuseums
<p>Hauptverkehrszeiten (Mo - Fr 7:00 - 8:00 Uhr, 12:30 Uhr - 13:30 Uhr)</p>	

<p>Schwachverkehrszeiten (Mo-Fr 5 – 6 Uhr und 19- 23:30 Uhr, Sa 5 – 23:30 Uhr sowie So und Feiertags 5 - 23:30 Uhr)</p>	<ul style="list-style-type: none">• Linie 1/2: 30-Minuten-Takt• Linie 3/4: 45 Minuten-Takt• Linie 5/6: 45-Minuten-Takt• Linie 7: 45-Minuten-Takt• Linie 8/9 (Teil-Linie ZOB - Kohlbruck/Peb): 45-Minuten-Takt• Linie 8/9 (Teil-Linie ZOB - Heining- Königshalding: 45-Minuten-Takt• Linie 10: 60-Minuten-Takt• Linie 11: Samstag-Vormittag bis 13:00 Uhr 60-Minuten-Takt, dann 90-Minuten-Takt• Linie K1: 60-Minuten-Takt• K4: 60-Minuten-Takt• Linie K2 und K3: an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen keine Fahrten• City-Bus: mindestens 30-Minuten-Takt am Samstag, an Sonn- und Feiertagen keine Fahrten• Oberhausbus: 30-Minuten-Takt, abgestimmt auf die Öffnungszeiten des Oberhausmuseums• Abendverkehr ab 21 Uhr bis 23:30 Uhr (letzte Abfahrt am ZOB), täglich• Anrufsammeltaxi ab 21 Uhr bis 3 Uhr (täglich)• Nachtexpress: Fahrten um 00:30 Uhr ab ZOB (Fr/Sa, Sa/So)
--	--

Vgl. im Übrigen zu den geforderten Mindeststandards der Bedienungshäufigkeit Taktung im Stadtverkehr Passau **Anlage 1: „Linienübersicht sowie Grundsätze und Qualitäten der Erschließung der Ortsteile“**.

Soweit in diesem „Ergänzenden Dokument“ sowie den in Bezug genommenen Anlagen keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, hat der Betreiber betreffend Bedienungshäufigkeit/Taktung mindestens die Grenzwerte für Oberzentren ohne Verdichtung gem. der „Leitlinien zur Nahverkehrsplanung in Bayern“ (dort Anhang C, C3 und C4) zu beachten und umzusetzen; perspektivisch anzustreben ist die Erreichung und wünschenswert die Überschreitung der Richtwerte. Die Leitlinien einschließlich Anlagen sind als **Anlage 3** diesem „Ergänzenden Dokument“ beigefügt.

Anschlussicherung

Das Verkehrsunternehmen stimmt die Fahrpläne der einzelnen Linien aufeinander ab, so dass am ZOB und weiteren Verknüpfungspunkten (s. **Anlage 4 „Verknüpfungspunkt und Dynamische Fahrgastanzeige“**) im Liniennetz Umsteigemöglichkeiten bestehen. Der Linien- und Zeitknoten am ZOB wird beibehalten (Minute 0, 15, 30, 45).

Darüber hinaus ist der Fahrplan in den Zeiten mit längerem Takt als 30 Minuten (z. B. Abendverkehr) auf die Anschlüsse des Bahnverkehrs abzustimmen. Anschlussicherung erfolgt im laufenden Betrieb zu den Bussen im eigenen Linienverkehr sowie der tangierenden Linien des Überlandverkehrs und der ankommenden Züge am Hauptbahnhof. Insbesondere ist die Anschlussicherung für Schüler, Auszubildende und Studenten sowie Berufstätige zu den Linien des Überlandverkehrs durch Abstimmung der Fahrpläne zwischen den jeweils verantwortlichen Verkehrsunternehmen des Stadtverkehrs sowie der Überlandverkehre zu gewährleisten.

C. Beförderungsmindestqualitäten

Fahrzeugarten

- Auf den Linien 1 bis 11 kommen Gelenkbusse und Standardlinienbusse zum Einsatz.
- Auf den Linien City-Bus, K1 und K4 werden Midi-Busse eingesetzt. Sofern die Kapazitäten auf den Linien K1 und K4 auf Dauer nicht mehr ausreichen, sind entsprechende Kapazitätserhöhungen (größere Fahrzeuge, dichtere Takte) zu veranlassen. Auf der City-Buslinie sind für das Befahren der Altstadt geeignete Busse (Beachtung von Größenbeschränkungen wegen Tordurchfahrt; geringe Lärmimmissionen etc.) mit einer ausreichenden Kapazität einzusetzen.
- Die Linien K2 und K3 sowie der Oberhausbus werden mit Kleinbussen bedient.

Das Durchschnittsalter des Fahrzeugfuhrparks für den Stadtverkehr Passau einschl. Reserve darf 8 Jahre (ausgehend von der Erstzulassung) nicht überschreiten. Innerhalb der Betriebszeit des Stadtverkehrs Passau darf dieser Durchschnittswert in bis zu 3 Kalenderjahren jeweils um bis zu 2 Jahre überschritten werden.

Barrierefreie Fahrzeuge

Die eingesetzten Gelenk-, Standardlinien- und Midibusse müssen mindestens die Anforderungen der EU-Richtlinie 2001/85 erfüllen und im Rahmen der infrastrukturellen Möglichkeiten auch den Anforderungen mobilitätseingeschränkter Fahrgäste gerecht werden.

Bei Ersatz-/Neubeschaffungen von Fahrzeugen für den im Stadtverkehr Passau eingesetzten Fuhrpark sind Neufahrzeuge zu beschaffen und im Stadtverkehr Passau einzusetzen, die jeweils dem neuesten Standard hinsichtlich Barrierefreiheit entsprechen.

Umweltmindeststandards

Die eingesetzten Busse müssen mindestens der Schadstoffgruppe EURO-IV entsprechen und mindestens der Schadstoffklasse mit grüner Plakette zugeordnet sind.

Bei Neu- und Ersatzbeschaffung sind Neufahrzeuge zu beschaffen, die dem jeweils neuesten gültigen Standard hinsichtlich Abgasnorm (derzeit EURO VI) entsprechen.

Darüber hinaus hat der Betreiber den Einsatz von alternativen Antriebsformen kontinuierlich zu prüfen und in Abstimmung mit der Stadt Passau proaktiv im Stadtverkehr einzusetzen. Änderungen und Weiterentwicklungen sind mit der Stadt Passau abzustimmen.

Der Betreiber hat mit weitergehenden Vorgaben der Stadt Passau zu den Umweltmindeststandards auch in Bezug auf den Stadtverkehr Passau (z.B. im Rahmen von Luftreinhalteplanungen) zu rechnen und diesen Rechnung zu tragen.

Bordrechner, Fahrscheindrucker

Alle Fahrzeuge müssen mit Fahrscheindruckern ausgerüstet sein, die für den Betrieb eines rechnergestützten Betriebsleitsystems (RBL) ausgestattet sind. Die Fahrscheindrucker muss mindestens folgende Funktionen erfüllen:

- Ausgabe von Fahrscheinen auf Papier
- Lesen, Prüfen und Auswerten von elektronischen Fahrtberechtigungen (RFID-Karten)

- Lesen, Prüfen und Auswerten von Fahrkarten mit Barcode und QR-Code, einschließlich, QR-Code auf Smartphone
- Lesen, Prüfen und Auswerten von Fahrkarten der Bahn (Bayern-Ticket, City-Ticket, etc.) und der "PassauRegioCard"

Die in allen Fahrzeugen vorzusehenden Bordrechner müssen mindestens den folgenden Anforderungen genügen:

- Ansteuerung der Fahrgastinformation am Bus (innen und außen)
- Ansteuerung der Einrichtungen zur Bevorrechtigung der Busse an den Lichtsignalanlagen im Stadtverkehr Passau
- Sprechfunk-Kommunikation mit der Leitstelle des Betreibers des Stadtverkehrs Passau
- Zeitnahe Übermittlung von Echtzeitdaten des Fahrtverlaufes an das RBL, das bei der Stadtwerke Passau GmbH angesiedelt ist. Die Daten müssen auch den Anforderungen des bayernweiten Auskunftssystem "Durchgängige Elektronische Fahrgastinformations- und Anschlussicherungs-System" (DEFAS) des Freistaates Bayern genügen und werden über das RBL der Stadtwerke Passau GmbH an diese weitergeleitet.
- Nutzung und aktiven Einsatz zur Anschlusssicherung zu den Bussen im eigenen Linienverkehr sowie der tangierenden Linien des Überlandverkehrs und der ankommenden Züge am Hauptbahnhof

Information innen und außen im/am Bus

Alle Standardlinien-, Gelenk- und Midibusse sind mit einer optischen und akustischen Haltestelleninformation sowie mit optischen Zielanzeigen auszustatten, die mindestens den Anforderungen gemäß BOKraft entsprechen müssen.

Optische Innenanzeigen informieren über die folgenden Haltestellen, Anschlüsse und für den Fahrgast wichtige betriebliche Belange. Die Darstellung ist im gesamten Fahrgastraum gut erkennbar und lesbar.

Haltestellen

Der Betreiber des Stadtverkehrs hat folgende Mindestausstattungen bereitzustellen:

- Haltestellenschild mit -name, Liniennummer und Ziel, Liniennetzplan, Fahrplan mit Linienverlauf

Zudem ist der Betreiber des Stadtverkehrs Passau zum Betrieb von Einrichtungen zur barrierefreien, dynamischen Fahrgastinformation an zentralen sowie an gut frequentierten Haltestellen verpflichtet. Die entsprechen Haltestellen sind in der **Anlage 4 „Verknüpfungspunkt und Dynamische Fahrgastanzeige“** gekennzeichnet.

Das Verkehrsunternehmen übernimmt die gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Haltestellen (insbesondere gem. § 32 BOKraft und § 5b StVG). Das Verkehrsunternehmen hat neben den Angaben nach § 40 Abs. 4 PBefG die Einrichtungen gem. § 32 BOKraft anzubringen.

Die vorhandene Infrastruktur an den Haltestellen (insb. Mast, Beschilderung und Wartehäuschen), einschließlich bereits vorhandener dynamischer Fahrgastinformations-Anzeiger (vgl. hierzu die entsprechenden Kennzeichnungen in der **Anlage 4 „Verknüpfungspunkt und Dynamische Fahrgastanzeige“**), ist von der Stadtwerke Passau GmbH zu einem kostendeckenden Entgelt anzumieten.

Soweit in diesen „Ergänzenden Dokument“ sowie den in Bezug genommenen Anlagen keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, hat der Betreiber betreffend die Haltestellen mindestens die Richtwerte zum Einzugsbereich der Haltestellen für Ober-/Mittelcentren gem. der „Leitlinien zur Nahverkehrsplanung in Bayern“² (dort Anhang C2) zu beachten und umzusetzen. Die Leitlinien einschließlich Anlagen sind als **Anlage 3** diesem „Ergänzenden Dokument“ beigefügt.

Sonstige Fahrzeugausstattung

Die im Stadtverkehr eingesetzten Neufahrzeuge (Gelenk-, Standardlinien- und Midibusse) müssen mit mindestens einer Sondernutzungsfläche als Rollstuhlfahrerplatz bzw. als Kinderwagenstellplatz ausgestattet sein und zudem den Bestimmungen des § 30d Abs. 4 StVZO entspricht. Bei Neuanschaffungen von Fahrzeugen die im Stadtverkehr Passau eingesetzt werden, ist zu berücksichtigen, dass mit Blick auf den demografischen Wandel zusätzliche Maßnahmen für den sicheren Transport von mindestens zwei Rollatoren im unmittelbaren Bereich der sitzenden Nutzer getroffen werden.

Mindestens 60% der Gelenk- und Standardlinienbusse müssen über eine Anlage zur Videoüberwachung mit Aufzeichnungsfunktion sowie eine automatische Fahrgastzähleinrichtung, die an den Fahrscheindrucker angeschlossen ist, verfügen.

Alle eingesetzten Busse (mit Ausnahme der Kleinbusse) müssen über eine Rampe, z.B. Klapprampe ausgerüstet sein, und müssen über die Kneelingfunktion verfügen.

Mit Rücksicht auf die Fahrgäste dürfen die Fensterflächen alle im Stadtverkehr eingesetzten Fahrzeuge max. zu 50 % mit Außenwerbung bestückt/verklebt werden.

Busbeschleunigung

Das Verkehrsunternehmen nutzt die vorhandenen, LSA-seitigen Einrichtungen der Beeinflussung der Lichtsignalanlagen zur Bevorrechtigung der Busse. Er schließt hierzu die erforderlichen Verträge mit den verantwortlichen Straßenbaulasträgern im Stadtgebiet ab.

Voraussetzungen für Anschlusssicherung

Die vorstehend vorgegebene Anschlusssicherung ist über den Anschluss und die Nutzung des ITCS der Stadtwerke Passau GmbH sicher zu stellen.

D. Informations- und Servicequalität

Fahrpläne

Das Verkehrsunternehmen passt die Fahrpläne regelmäßig an den Bedarf an und stimmt die neuen Fahrpläne mit ausreichendem Vorlauf (mindestens 2 Monate) vorab mit der Stadt Passau (Verkehrsplanung) ab. Die Stadt Passau entscheidet sodann binnen eines Monats. Die vorstehend genannten Vorgaben für Bedienungshäufigkeit sowie die vorgesehenen Abstimmungen (Schule, Verkehrsunternehmen der Überlandlinien etc.) stellen weiterhin die zu beachtenden Mindestanforderungen dar.

² Gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 14.12.1998, Az.: 7100-VII/B1c-47940.

Überprüfung und Anpassung Fahrplanangebot, Verkehrszählungen

Das Verkehrsunternehmen ermöglicht die laufende Überprüfung und ein Monitoring des Verkehrsangebots durch die Stadt Passau, indem dieser auf Anforderung jederzeit schriftlich zu den folgenden Daten/Informationen Auskunft gibt:

- Stand, Einhaltung und Defizite der mit diesem Dokument einschließlich der in Bezug genommenen Anlagen vorgegebenen (Mindest-)Anforderungen an den Stadtverkehr Passau
- Anzahl der Fahrgäste grds. als linienbezogene Aufstellung; auf Anforderung der Stadt ist auch eine fahrtenbezogene Darstellung vorzunehmen

Für das Liniennetz und den Fahrplan muss spätestens 5 Jahre nach Erteilung der Linien-Genehmigungen eine Bestandsaufnahme und Analyse durch den Betreiber des Stadtverkehrs Passau durchgeführt werden, mit der die Nachfrage sowie die Auslastung der Busse und die Qualität der Erschließung des Stadtgebietes untersucht werden. Die Stadt Passau ist zu einem frühen Stadium der Untersuchung in das Verfahren einzubinden. In Abstimmung mit der Stadt Passau hat der Betreiber festgestellte Schwachstellen zu beheben und den Fahrplan entsprechend anzupassen.

Fahrplanauskunft

Das Verkehrsunternehmen informiert die Fahrgäste mittels

- gedruckter Fahrpläne (Fahrplanheft, Aushänge),
- elektronischer Fahrplanauskunft im Internet (PC und mobile Geräte),
- telefonischer Auskunft (Servicenummer zu üblichen Bürozeiten) und
- Einbindung in vorhandene Infoportale der Stadt Passau als Aufgabenträgers.

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die Fahrplandaten für eine elektronische Fahrplanauskunft über das Internet (z.B. der Bayerischen Eisenbahngesellschaft und/oder der Deutschen Bahn) sowie für das „Durchgängige Elektronische Fahrgastinformations- und Anschlusssicherungs-System“ (DEFAS) des Freistaates Bayern kostenlos zur Nutzung in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Verträge insb. zum Einsatz des DEFAS sind mit der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) durch den Betreiber abzuschließen. Die Fahrplandaten (Soll/Ist) sind für entsprechende digitale Anwendungen/Informationsplattformen der Stadt Passau ebenfalls kostenlos in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Dynamische Fahrplanauskunft

An relevanten Haltestellen und Verknüpfungspunkten (vgl. hierzu die Kennzeichnung in der **Anlage 4 „Verknüpfungspunkt und Dynamische Fahrgastanzeige“**) ist eine dynamische Fahrplanauskunft zum Linienverkehr des Unternehmens her-/sicherzustellen und anzubieten.

Rechnergestütztes Betriebsleitsystem (RBL)

Die Stadtwerke Passau GmbH betreibt ein rechnergestütztes Betriebsleitsystem (RBL) für die Nutzung im Stadtverkehr Passau. Dieses dient auch zukünftig als Datendrehscheibe für den ÖPNV in Passau. Das Verkehrsunternehmen hat für die Betriebssteuerung das RBL der Stadtwerke Passau GmbH als Mandant zu nutzen und wird mindestens einen eigenen, abgesetzten Disponenten-Arbeitsplatz einrichten, der an das RBL der Stadtwerke angeschlossen wird.

Mit der Stadtwerke Passau GmbH ist ein Nutzungsvertrag zu abzuschließen. Für die Nutzung des RBL ist vom Betreiber an die Stadtwerke ein kostendeckendes Entgelt auf Basis des Nutzungsvertrags zu entrichten.

Die Leitstelle des Betreibers des Stadtverkehrs Passau überwacht die Betriebsabläufe und gibt Hilfestellung bei Störungen. Die Leitstelle ist mindestens in den Betriebszeiten Montag bis Freitag, jeweils 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr besetzt. In den übrigen Zeiten wird durch einen Bereitschaftsdienst und eine mobile Leitstelle des Betreibers des Stadtverkehrs sichergestellt, dass im Störungs-, wie auch Katastrophenfall jederzeit der Betriebsleiter des Betreibers oder sein Stellvertreter erreichbar ist und umgehend geeignete Maßnahmen eingeleitet werden können.

Seitens der Betriebssteuerung werden bei Betriebsstörungen innerhalb von fünf Minuten ab Eingang der Meldung in der Leitstelle des Betreibers des Stadtverkehrs entsprechend betriebsregelnde Maßnahmen eingeleitet. Bei Fahrzeugausfällen (Unfall, technische Störung etc.) muss ein Wiederersatz eines Reservefahrzeugs innerhalb von 40 Minuten ausgehend vom u.a. Betriebshof in Bezug auf jeden Streckenabschnitt des Linienbündels gewährleistet werden. Bei sonstigen Störungen Rückkehr zum fahrplanmäßigen Zustand so schnell wie möglich, spätestens nach einer Stunde.

Kundencenter / ZOB

Für die Nutzung des ZOB, des auf dem ZOB belegenden Kundencenters sowie weiterer dort befindlicher Räumlichkeiten (Sozialräume, öffentliche Toilette) ist eine Vereinbarung mit der Stadtwerke Passau GmbH über die Entgelte Nutzung bzw. Anmietung zu schließen.

Das Verkehrsunternehmen nutzt das Kundencenter am ZOB mindestens in dem heute bereits bestehenden Umfang. Das Kundencenter ist durch das Verkehrsunternehmen von Montag - Freitag, mindestens mit jeweils 2 Mitarbeitern von mindestens 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zu besetzen.

Im Kundencenter sind Fahrplan- und Tarifauskünfte betreffend den Stadtverkehr Passau wie auch zu den Beförderungsleistungen der Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Passauer Land (VLP) zu erteilen. Das Kundencenter vertreibt mindestens das Fahrkartensortiment des Tarifs der Stadt Passau (s.u.).

Im Kundencenter ist ein Ableger der Leitstelle einzurichten. Zudem sind die im ZOB vorhandenen Sozialräume für die Fahrer zu nutzen.

Es sind mündliche, schriftliche, wie auch telefonische Kundenbeschwerden im Kundencenter anzunehmen und schriftlich an die Betriebsleistung des Betreibers des Stadtverkehrs zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten.

Abgegebene Fundsachen werden gemäß gesetzlicher Vorschriften behandelt.

Zudem hat der Betreiber die vorhandenen öffentlichen Toiletten während der Öffnungszeiten des Kundencenters den Fahrgästen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die öffentliche Toilette ist mindestens 3mal täglich zu reinigen.

Fahrscheinvertrieb

Der Fahrkartenverkauf in Bezug auf den Stadtverkehr Passau muss in Bussen und im Vorverkauf am ZOB eingerichtet und den Fahrgästen angeboten werden. Das in den Bussen erhältliche

Fahrkartensortiment ist dem Bedarf und den betrieblichen Anforderungen anzupassen. In den im Stadtverkehr Passau eingesetzten Fahrzeugen sind aber jedenfalls mindestens die Fahrkarten für Gelegenheitsfahrgäste und Touristen etc zu verkaufen (insb. Einzel- und Mehrfachfahrkarten sowie Tagestickets und sog. Kombitickets).

Der Betreiber ist verpflichtet, sich proaktiv auf den Einsatz von E-Ticket- und Handylösungen (Internetshop, App etc.) vorzubereiten und in Abstimmung mit der Stadt Passau innerhalb der vorliegend in Rede stehenden Betriebszeit umzusetzen.

Beschwerdemanagement

Das Verkehrsunternehmen unterhält ein Beschwerde- und Qualitätsmanagement und gewährleistet, dass Kundenbeschwerden zügig (d.h. spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen) bearbeitet und schriftlich oder per Mail gegenüber dem Kunden beantwortet werden. Die Kundenbeschwerden sind zudem durch den Betreiber im Rahmen des Qualitätsmanagements auszuwerten und zu berücksichtigen.

Der Aufgabenträger ist mindestens halbjährlich über Anzahl, Betreff/Beschwerdegegenstand, Bearbeitungsstand, Bearbeitungsgeschwindigkeit von Kundenbeschwerden sowie erteilter Antwort schriftlich oder per Mail zu unterrichten.

Qualitätsberichte / Qualitätssicherungsvereinbarung

Vom Verkehrsunternehmen ist jährlich (spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres) ein Qualitätsbericht zu den in diesem Dokument einschließlich in Bezug genommener Anlagen gegenüber der Stadt Passau abzugeben. Konkret sind Angaben über die Einhaltung sowie Abweichungen in den vorgegebenen (Mindest-)Anforderungen zu machen. Im Falle von Unterschreitungen oder Nicht-Einhaltungen sind diese konkret zu begründen.

Es erfolgt ein jährliches Monitoring durch den Betreiber des Stadtverkehrs Passau zu den hier vorgegebenen Kriterien, insb. der Handhabung des Beschwerdemanagements.

Der Betreiber schließt zur Umsetzung des § 15 Abs. 3 Satz 2 PBefG auf Anforderung der Stadt Passau mit dieser eine Vereinbarung (Qualitätssicherungsvereinbarung). Diese regelt

- Die Verfahren und Fristen der Information über Änderungen von Leistungsbestandteilen
- Aufbereitung, Form und Übermittlung von Daten zu erbrachten Leistung einschließlich Abweichungen
- Aufbereitung, Form und Übermittlung von Daten zur Darstellung der erreichten Qualitäten
- Übermittlung von Erkenntnissen zur Nichteinhaltung von verbindlichen Zusicherungen entsprechend der Inhalte der PBefG-Genehmigung an die Genehmigungsbehörde

Anforderungen an Fahrpersonal

Das eingesetzte Fahr- und Servicepersonal des Betreibers ist verpflichtet, eine einheitliche, angemessene Dienstkleidung während des Fahrdienstes bzw. ihrer Einsatzzeit zu tragen und hat sich durch ein gepflegtes Erscheinungsbild auszuzeichnen. Die Bekleidung des Fahr-/Servicepersonals muss sauber und gepflegt sein.

Stand 18.06.2018

Das Fahrpersonal ist nach den Maßgaben des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes zu schulen. Weiterhin sind die Fahrer

- im Umgang mit der Bordtechnik,
- in der Kenntnis von Liniennetz, Fahrplan und Tarifbestimmungen im Stadtverkehrs Passau
- in der Grundkenntnis zum Wabentarif im Landkreis Passau und
- serviceorientierten Kundenverhalten

zu schulen.

Das Fahrpersonal, Prüfpersonal sowie Servicepersonal verfügt über gute Kenntnisse zum Fahrplan der einzelnen Linien, zu den Beförderungsbedingungen, zu den Tarifbestimmungen des Tarifs „Stadtverkehr Passau“ einschließlich der Übergangstarife. Die Fahrer sowie das Service-, Kontroll- und Verkaufspersonal müssen in der Lage sein, Fahrplan-, Fahrschein- und Sonderauskünfte betreffend den Stadtverkehr Passau zutreffend und verständlich in deutscher Sprache zu erteilen. Zur Verständigung mit der Leitstelle besitzt das Fahrpersonal ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift.

Das Fahr- und Servicepersonal muss in der Lage sein und die persönliche Bereitschaft und Fähigkeit dazu haben, Hilfs- und Rettungsmaßnahmen einzuleiten.

Im Falle eines Einsatzes von Nachunternehmern trägt der Betreiber dafür Sorge, dass das Personal der zum Einsatz kommenden Nachunternehmer den Anforderungen ebenso wie das eigene Personal gerecht wird und diesen die gleichen Pflichten obliegen.

E. Tarif

Der Betreiber hat die von der Stadt Passau vorgegebenen Tarife anzuwenden. Dies beinhaltet auch, dass für bestimmte Fahrgastgruppen über die gesetzlich vorgeschriebenen Ermäßigungen und Freifahrten, sowie Vergünstigungen für weitere Fahrgastgruppen, anzubieten sind.

Die nach derzeitigem Stand mit Wirkung zum 01.01.2020 im Stadtverkehr Passau geltenden Tarife sowie sonstige besonderen Angebote (z.B. Kombitickets Bus+Bad, Park&Ride) sind der **Anlage 5a bis 5e „Tarife Stadtverkehr Passau“** zu entnehmen. Soweit erforderlich hat der Betreiber des Stadtverkehrs Passau die erforderlichen Vereinbarungen mit den übrigen Akteuren zu schließen. Der Betreiber des Stadtverkehrs hat diese Tarife der zuständigen Genehmigungsbehörde (Regierung von Niederbayern) zur Genehmigung vorzulegen.

Das Bayern-Ticket und das City-Ticket der Bahn sowie die "Passau Regio Card" sind durch den Betreiber anzuerkennen. Die hierzu geltenden Vereinbarungen sind durch den Betreiber des Stadtverkehrs Passau abzuschließen.

Für die Stadt Passau wurde zum 01.04.2013 erstmals ein Semesterticket eingeführt. Die diesbezüglich heute bestehende und noch bis zum 31.02.2020 geltende Vereinbarung zwischen der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH und dem Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz sieht einen Ticketpreis/Beitrag von 20 € pro Student und Semester vor. Der Betreiber des Stadtverkehrs Passau hat in die aktuell bestehende Vereinbarung anstelle des derzeitigen Betreibers einzutreten und bis zu ihrem Laufzeitende fortzuführen.

Fahrgäste dürfen nur nach diesen gültigen Tarifbedingungen befördert werden. Tarifänderungen in Bezug auf den Stadtverkehr Passau erfordern die Zustimmung des Stadtrates Passau, bevor sie durch den Betreiber der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

F. Kooperationen und Mitwirkung

Zu Sicherstellung einer einheitlichen und integrierten Tariflandschaft im Stadtverkehr Passau hat der Betreiber des Stadtverkehrs insb. mit folgenden im Stadtverkehr tätigen anderen Akteuren Kooperationsabreden/-vereinbarungen über die Anerkennung der Tarife des Stadtverkehrs Passau zu treffen bzw. den bestehenden Kooperationsverträgen beizutreten:

- Vereinbarung mit dem Betreiber über den Abschnitt Schalding l.d.D. - Irring - Gaishofen als Verlängerung der Linie 6 (derzeitiger Betreiber Regionalbus Ostbayern GmbH)
- Beitritt zum Kooperationsvertrag der Stadt Passau, den Landkreisen Passau und Freyung-Grafenau sowie den jeweils im Gebiet dieser Aufgabenträger tätigen Verkehrsunternehmen betreffen bestimmte Bestimmungen und die Übergangstarife für Fahrgäste, die zwischen den Überlandbussen und den städtischen Bussen umsteigen.
- Vereinbarung mit dem Zweckverband Passau über die Anerkennung und Abrechnungen der PassauRegioCard

Zur Sicherstellung und Weiterentwicklung des integriert angebotenen Stadtverkehrs Passau hat der Betreiber zudem folgende Teilnahme-, Unterstützung- und Mitwirkungspflichten:

- Mitwirkung an der Aufstellung bzw. Fortschreibung des Nahverkehrsplans der Stadt Passau
- Enge Zusammenarbeit mit den bedienten Aufgabenträger, vorrangig der Stadt Passau, in den Belangen des ÖPNV, insb. durch zur Verfügung Stellung von Informationen und Daten betreffend den Stadtverkehr Passau auf Anforderung des Aufgabenträgers um die Qualität des Linienverkehrs in Passau sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

G. Sicherheit und Sauberkeit

Betriebshof

Der Betreiber hat die ortsfeste Infrastruktur, die zur Erbringung des Stadtverkehrs Passau erforderlich ist, in Form von einem Betriebshof, Werkstätten (incl. Bremsenprüfstand, Lichteinstell- und AU-Prüfplatz) und Tankstelle/Tanklager vorzuhalten und zu unterhalten. Der Betriebshof hat ausreichend Platz und die nötige Ausstattung zum Abstellen, sowie zur Wartung, Pflege und Reparatur aller im Stadtverkehr Passau eingesetzter Fahrzeuge aufzuweisen, so dass auch bei extremen Witterungsverhältnissen deren Einsatzbereitschaft gewährleistet ist.

Wartung und Instandhaltung Fahrzeuge

Das Verkehrsunternehmen ist zur Durchführung aller vorgeschriebenen Fahrzeuguntersuchungen und -prüfungen, sowie erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten verpflichtet, um einen zuverlässigen, möglichst störungsfreien Betrieb zu gewährleisten

Stand 18.06.2018

Reinigung

Das Verkehrsunternehmen gewährleistet die Sauberkeit der Fahrzeuge innen und außen sowie der in seiner Verantwortung liegenden Haltestellenelemente und weist dies durch dokumentierte Nachweisführung der Stadt Passau nach.

Die eingesetzten Fahrzeuge sind grds. täglich zu reinigen. Im Falle von groben Verunreinigungen ist das betroffene kurzfristig gegen ein sauberes Fahrzeug auszutauschen.

Arbeitssicherheit

Das Fahrpersonal muss bei Bedarf einen schnellen Notruf zur Leitstelle des Betreibers absetzen können.

Das Verkehrsunternehmen hat ein betriebliches Arbeitssicherheitsmanagementsystem zu nutzen, das von der zuständigen Berufsgenossenschaft oder einer vergleichbaren Prüfstelle zertifiziert ist.

H. Sozialstandards

Wegen der vom Betreiber mindestens einzuhaltender Sozialstandards vergleiche Ziffer III.1.4 der Vorabveröffentlichung betreffend die geplante Direktvergabe Stadtverkehr Passau.